

Satzung der Outdoor´er St. Ingbert (e.V.)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Die Outdoor´er St. Ingbert".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert und soll im Vereinsregister des Amtsgericht St. Ingbert eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Natur und Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der Beachtung und der Förderung des Naturschutzes.

Der Verein fördert mittels der Pflege aller zugelassenen Freiluftsportarten und Freizeitaktivitäten an Land, zu Wasser und in der Luft sowie jede damit verbundene Betätigung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene die individuelle Gesundheit und unterstützt eine ganzheitliche Erziehung zu ökologischem Bewusstsein.

Zweck des Vereins ist es auch mit seinen Initiativen gleichzeitig auch die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

(2) Der Zweck wird unter anderem erreicht durch:

- Wanderungen und Trecking
- Fahrrad- und Motorradausfahrten
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Sportschiffahrt auf Motor- und Segelyachten
- Sporttauchen
- Gleitschirmfliegen und Ballonfahren
- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in den ausgeübten Sportarten
- Das Erlernen des Umgangs mit den Naturelementen und des Schutzes der Natur
- Förderung der Jugendarbeit, die den Zielsetzungen des Vereins entspricht.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Juristische Personen können Fördermitglied werden.

(2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus

- nicht stimmberechtigten Kindern und jugendlichen Mitgliedern
- volljährigen Mitgliedern
- nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern.

(4) Ein Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die Satzung sowie alle damit zusammenhängenden weitere Regelungen des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

(2) Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu fördern. Sie haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 30 Tagen erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, sich nicht an die Regelungen der Satzung hält oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Eine Ausschlussentscheidung muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl von bis zu 3 Mitgliedern für das vereinsinterne Schiedsgericht nach § 15
- die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts sowie die Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums,
- der Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Regelungen der Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einem anderen Verein und die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Mit der Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage ist dieser Anforderung genüge getan.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 %, jedoch nicht weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, erfolgt eine Einladung, um innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder dann beschlussfähig.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium vorliegen.

(5) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

(6) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsanträge müssen mit der Einladung zur Versammlung im Wortlaut den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Fristwahrung nach § 8 (2) einzuberufen,

- wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist,
- wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Präsidiumsmitglied verlangt wird
- oder wenn im Falle von § 10 (4) eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied erfolgen muss und in diesem Zeitraum keine Mitgliederversammlung nach § 8 durchgeführt wird.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium hat die Funktion eines Vorstandes nach § 26 BGB. Es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Präsidium hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Vizepräsident und Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt.
- (4) Die Niederlegung eines Präsidiumsamtes ist möglich. Nach Niederlegung bleibt das Präsidiumsmitglied solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung in einer Frist von 8 Wochen einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt hat.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Präsident oder der Vizepräsident. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse - auch im elektronischen Umlaufverfahren - sind zulässig, sofern alle Präsidiumsmitglieder dem jeweiligen Umlaufverfahren zustimmen.
- (7) Die Tätigkeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ein Aufwandsersatz oder eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Präsidiumsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen einmal jährlich die Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen nach ordnungsgemäßer, beanstandungsloser Prüfung die Entlastung des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Die Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder ist im Rahmen vereinsinterner Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich möglich. Das Präsidium kann z. B. besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung

widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 13 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung des Vereins; Anfallsberechtigter

(1) Eine Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks ist durch Änderung der Satzung möglich, wenn eine erhebliche Änderung der Verhältnisse dies erfordert. Die ursprüngliche Gestaltung des Vereinszwecks darf dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung unter Fristwahrung nach § 8 (2) mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann am gleichen Tag ohne erneute Einladung eine weitere Mitgliederversammlung zusammentreten. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt sein Vermögen an den Landessportverband für das Saarland (LSVS) und ist ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Schiedsordnung

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Präsidiums, die das Präsidium durch Beschluss aus seiner Mitte beruft, sowie bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Präsidiums sein.

St. Ingbert, den 28.06.2010